

Zusammenarbeit und den damit verbundenen Austausch von Informationen zur allseitigen Sicherung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen zu treffen und durchzusetzen. Dabei sind die jeweiligen Ebenen entsprechend der Leitungsstruktur und der damit verbundenen Verantwortung und Befugnisse der betreffenden Leiter sowie die Rechte und Pflichten der Betriebsangehörigen ohne Leitungs- und Überwachungsfunktionen differenziert zu erfassen. Jeder an der Gewährleistung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen Beteiligte muß wissen, mit wem er zu welchen Fragen in entsprechender Form regelmäßig die Aufgaben abstimmt und Informationen austauscht.

Bei der unmittelbaren Gestaltung der Zusammenarbeit und des damit verbundenen Informationsaustauschs ist zu berücksichtigen, daß in der Regel die Bereichs- und Abteilungsleiter des AEB mit den Vollzugsabteilungsleitern der Einrichtungen des SV und die Schichtleiter bzw. Meister des AEB mit den zuständigen Erziehern zur Erfüllung der zu lösenden Aufgaben Zusammenarbeiten. Die speziellen Festlegungen richten sich stets nach den konkreten strukturellen Bedingungen der jeweiligen Arbeitseinsatzbereiche. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Zusammenarbeit ergeben sich mit Notwendigkeit aus der Durchsetzung der Bestimmungen des StVG mit der gesellschaftlich erforderlichen Wirksamkeit.

**Ständig im Blickpunkt und damit auch bei der Zusammenarbeit steht die Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung während des gesamten Arbeitseinsatzes zu gewährleisten und eine hohe Arbeitsdisziplin bei allen eingesetzten Strafgefangenen durchzusetzen.** Die gemeinsame Arbeit schließt deshalb stets die erforderlichen Tätigkeiten von der sicherheitsmäßigen Einrichtung der Arbeitseinsatzbereiche über die Beaufsichtigung und Kontrolle bis zur Verhinderung sicherheitsgefährdender und ordnungsstörender Handlungen Strafgefangener während des Arbeitseinsatzes (einschließlich des Transports) in sich ein. Bedeutsam ist ferner, daß die zur Sicherung des Arbeitseinsatzes eingesetzten SV-Angehörigen in Erfüllung ihrer Aufgaben und Verantwortung exakt nach ihren Weisungen zu handeln haben und sich auf alle im Arbeitseinsatzbereich eingesetzten Betriebsangehörigen stützen müssen. Notwendige operative Entscheidungen dieser Kräfte vor Aufrechterhaltung der Sicherheit sind unbedingt ohne Verzug von allen Betriebsangehörigen zu befolgen.

Von prinzipieller Bedeutung für eine enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den SV- und den Betriebsangehörigen ist weiter, daß alle Informationen und Maßnahmen, die den Vollzugsprozeß und die Strafgefangenen betreffen, nach den Prinzipien des Geheimnisschutzes zu behandeln sind.

Ein weiterer besonderer Schwerpunkt besteht darin, die erzieherischen Potenzen des Arbeitseinsatzes allseitig zur Wirkung zu bringen